

liehen Kräfte mündlich zu hören und sich nicht auf Niederschriften, schriftliche Beurteilungen und anderes zu stützen.

Die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme gewährleistet, daß die Kenntnisse und das Wissen der Werktätigen, besonders auch über die gesellschaftlichen Hintergründe und Zusammenhänge der Straftaten im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger zum zuverlässigen Schutz der DDR, der sozialistischen Erregenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen und der freien Entwicklung der Rechte jedes Bürgers genutzt werden.

5. Die gesetzlich zulässigen Beweismittel

§ 24 StPO regelt, welche Beweismittel im Strafverfahren zulässig sind. Als Beweismittel erscheinen Aussagen, Gutachten, Gegenstände und Aufzeichnungen. Die Aussagen werden erstattet von Zeugen einschließlich sachverständiger Zeugen, Beschuldigten und Angeklagten, unter bestimmten Bedingungen von Kollektivvertretern; Gutachten werden erlangt von Sachverständigen.

5.1. Zeugenaussagen

Die Zeugenaussage ist eine mündliche Äußerung. Es ist jedoch ebenfalls von einer Aussage zu sprechen, wenn eine Person ihre Gedanken einer anderen Person unmittelbar ausdrückt, z. B. der Taubstumme, der sich durch bestimmte Gesten verständlich macht.

Nicht mehr von einer Aussage ist zu sprechen, wenn eine Person eine Niederschrift selbst anfertigt oder anfertigen läßt und diese Niederschrift die Gedanken zugänglich macht. Der geäußerte Gedankeninhalt muß sich auf den Sachverhalt beziehen, der Gegenstand des Strafverfahrens ist. Die z. B. bei einer Durchsuchung hinzugezogenen, unbeteiligten Personen (vgl. § 113 StPO) erstatten keine Aussage. Sie sind in diesem Sinne auch keine Zeugen. Ausgesagt wird über Wahrnehmungen. Sie können sich direkt und indirekt auf den Gegenstand der Beweisführung beziehen, und sie können erfolgt sein als eigene, unmittelbare Wahrnehmung von direkten oder indirekten Sachverhalts Umständen oder auch als *Übernahme von Wissen* von anderen Personen bzw. als Kenntnisse, die aus Sachen erlangt sind. *Ausgesagt werden soll nur über Wahrnehmungen.* Die Bewertung von Wahrnehmungen gehört nicht im eigentlichen Sinne zur Zeugenaussage. Erfolgt Bewertung, Beurteilung, Einschätzungen u. dgl., so sind sie als solche auszuweisen. Weil über Wahrnehmungen ausgesagt wird, sind Zeugen nicht ersetzbar. Wer nichts wahrgenommen hat, der kann keine Aussage abgeben.

„Zeugenaussagen werden im Strafverfahren erstattet gegenüber den Mitarbeitern der Organe der Strafrechtspflege. Informationen an Personen und Funktionäre, die nicht beauftragt sind, Strafverfahren durchzuführen, sind keine Zeugenaussagen. Im Umkehrschluß ist aus § 95 Abs. II StPO zu entnehmen, daß Zeugenaussagen bereits bei der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen zulässig sind. Von einer Zeugenaussage ist aber erst dann zu sprechen, wenn eine inhaltliche Information erfolgt. Eine Person, die als Zeuge z. B. zum Staatsanwalt geladen wurde und dort erklärt, sie k ö n n e zu dem Sachverhalt des anstehenden Strafver-